Anlage „Aufgaben übertragener Wirkungskreis für Aufgabenträger Landkreise und Landräte“ entsprechend Drucksache 8/3980 LT M-V

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
3	Landkreise	Kreisordnungsbehörde	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SOG MV vom 04.08.1992 § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SOG MV vom 27.04.2020 § 19 Abs. 3 SOG MV vom 27.04.2020	ja	IM
4	Landkreise	Waffenbehörde	§ 2 Abs. 3 und 4 WaffRAusfLVO vom 10.04.1991 § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4 WaffRAusfLVO MV vom 04.08.2003	ja	IM
5	Landkreise	Versammlungsbehörde	§ 2 S. 1 VersGZustVO vom 21.07.1994	ja	IM
8	Landkreise und kreisfreie Städte	untere Katastrophenschutzbehörde	§ 2 Abs. 1 LKatSG MV	ja	IM
12	Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	untere Standesamtsaufsicht	§ 2 Nr. 1 LPStAG MV	ja	IM
14	Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Kreisordnungsbehörde/örtliche Ordnungsbehörde – Glücksspielrecht – Aufsicht über Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial im Sinne von §§ 12 ff. des Glücksspielstaatsvertrages 2021	§ 18 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GlüStVAG MV	ja	IM
17	Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Kreisordnungsbehörde/örtliche Ordnungsbehörde – Glücksspielrecht – Verfolgung unerlaubter Glücksspiele	§ 18 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 GlüStVAG MV	ja	IM
18	Landräte und Oberbürgermeister (Landkreise und kreisfreie Städte)	untere Vermessungs und Geoinformationsbehörden	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 GeoVermG MV	ja	IM
19	Landräte und Oberbürgermeister (Landkreise und kreisfreie Städte)	Bestellung der Mitglieder der Gutachterausschüsse	§§ 3 und 4 in Verbindung mit § 18 GutAlVO MV	ja	IM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
20	Landräte und Oberbürgermeister (Landkreise und kreisfreie Städte)	Einrichtung der Geschäftsstelle des jeweiligen Gutachterausschusses in der jeweiligen Gebietskörperschaft	§ 10 in Verbindung mit § 18 GutAlVO MV	ja	IM
22	Landkreise	Genehmigung von Bebauungsplänen gemäß § 10 Abs. 2 BauGB sowie von genehmigungsbedürftigen Innenbereichssatzungen und Außenbereichssatzungen nach dem BauGB von kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Planungs und Zweckverbänden	§ 6 Nr. 1 AGBauGB MV	ja	IM
23	Landkreise	Prüfung der Verletzung von Rechtsvorschriften im Anzeigeverfahren für Bebauungspläne, Innenbereichssatzungen und Außenbereichssatzungen von kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Planungs und Zweckverbänden (Anmerkung: Vorschrift derzeit gegenstandslos, da keine Anzeigepflicht eingeführt)	§ 6 Nr. 2 AGBauGB MV	ja	IM
24	Landkreise	Genehmigung von Flächennutzungsplänen von kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Planungs und Zweckverbänden	§ 6 Nr. 3 AGBauGB MV	ja	IM
25	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung bei Veränderungssperre gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 BauGB	§ 6 Nr. 4 AGBauGB MV	ja	IM
26	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung bei ausgeübtem Vorkaufsrecht gemäß § 28 Abs. 6 Satz 3 BauGB	§ 6 Nr. 4 AGBauGB MV	ja	IM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
27	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung nach dem Planungsschadensrecht bei von kreisangehörigen Städten oder Gemeinden, Planungs oder Zweckverbänden aufgestellten Bebauungsplänen gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 BauGB	§ 6 Nr. 4 AGBauGB MV	nein	IM
28	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung des Erschließungsträgers bei Erschließungsschäden gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 BauGB	§ 6 Nr. 4 AGBauGB MV	ja	IM
29	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung bei Vermögensnachteilen durch Vorarbeiten auf einem Grundstück gemäß § 209 Abs. 2 Satz 1 BauGB	§ 6 Nr. 4 AGBauGB MV	ja	IM
30	Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte	untere Bauaufsichtsbehörden	§ 57 Abs. 1, 2 LBauO MV	ja	IM
36	Landkreise	Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes	§ 1 Absatz 2 HeizkostenzuschussZuständigkeitslandesverordnung vom 27.06.2022	nein	IM
38	Landkreise und kreisfreie Städte	Staatsangehörigkeitsbehörde	§ 1 Abs. 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Staatsangehörigkeitszuständigkeitslandesverordnung – StAZustLVO MV)	ja	IM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
39	Landkreise und kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Den kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden obliegt 1. die Feststellung der in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 Abs. 2 des Gräbergesetzes, der Nachweis in Listen und deren Aktualisierung nach § 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes, 2. die Erteilung von Auskünften nach § 5 Abs. 2 des Gräbergesetzes, 3. die Erhaltung (Anlegung, Instandsetzung und Pflege) der Gräber nach § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes, es sei denn, die Erhaltung nach § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes wird aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vorgenommen. Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt 1. die Weiterleitung der Gräberlisten an das Innenministerium als oberste Fachaufsichtsbehörde, 2. die Verlegung von Gräbern nach § 6 des Gräbergesetzes.	§ 3 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gräbergesetz (GräbergesetzZuständigkeitslandesverordnung – GräberGZustLVO MV)	ja	IM
40	Landkreise und kreisfreie Städte	Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, die nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind	§ 2 Abs. 1 FlAG ja	ja	IM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
41	Landkreise und kreisfreie Städte	Zuständigkeiten der Ausländerbehörden auf dem Gebiet der Zuwanderung	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung – ZuwZLVO MV) vom 10. Februar 2005 ZuwZLVO MV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2024 (GVOBl. MV S. 18)	ja	IM
42	Landkreise und kreisfreie Städte	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 des Aufenthaltsgesetzes, nach § 86 des Asylgesetzes und nach § 10 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU	§ 2 Satz 2 und 3 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung	ja	IM
43	Landkreise und kreisfreie Städte	Durchführung der Abschiebung	§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung	ja	IM
44	Landkreise und kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden oder amtsangehörige Gemeinden	zuständige Behörde im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes für die Änderung der im elektronischen Speicher und Verarbeitungsmedium eines Aufenthaltstitels gespeicherten Anschrift und der auf dem Dokument aufzubringenden Anschrift	§ 4 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung	ja (für die Landkreise und kreisfreien Städte)	IM
45	Landkreise und kreisfreie Städte	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)	§ 1 Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLGAG)	ja	IM
47	Landkreise und kreisfreie Städte	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 NichtRSchG MV i. V. m. § 5 Abs. 1 BNichtrSchG	ja	SM
48	Landkreise und kreisfreie Städte	Träger der Hilfen für psychisch Kranke, Sozialpsychiatrischer Dienst	§§ 5 Abs. 1 und 6 PsychKG (Gesetz vom 01.06.1993)	ja	SM
49	Landkreise und kreisfreie Städte	Aufsicht über Einrichtungen	§ 13 PsychKG (Gesetz vom 01.06.1993)	ja	SM
50	Landkreise und kreisfreie Städte	Anordnung der Unterbringung	§§ 14 und 15 PsychKG (Gesetz vom 01.06.1993)	ja	SM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
51	Landkreise und kreisfreie Städte	Vollziehung der Unterbringungsanordnung	§ 17 PsychKG (Gesetz vom 01.06.1993)	ja	SM
52	Landkreise und kreisfreie Städte	Überwachung des Maßregelvollzuges	§ 37 Abs. 4 PsychKG MV (Änderungsgesetz vom 22.07.1998)	ja	SM
53	Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Gesundheitsamt Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land MecklenburgVorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG MV) vom 19. Juli 1994 § 24 (2) Die Gesundheitsämter und das Landesamt für Gesundheit und Soziales sammeln nichtpersonenbezogene Daten, die die gesundheitliche Situation beschreiben, und leiten sie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zu. Soweit ihnen erforderliche Daten nicht vorliegen, wirken die Gesundheitsämter darauf hin, dass diese Daten durch andere Stellen zur Verfügung gestellt werden.	§ 24 Abs. 2 ÖGDG MV § 24 geändert durch Artikel 9 § 24 ÖGDG MV i. V. m. § 3 (3)	ja	SM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
54	Landkreise und kreisfreie Städte	grundsätzliche Aufgabe: Gesundheitsämter als zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen des Infektionsschutzes (1) Bereitstellung von Strukturen zur Erfassung, Auswertung der Daten sowie Übermittlung ausgewählter Daten an die zuständige kassenärztliche Vereinigung i. S. d. § 7 Abs. 10 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregern (2) Entgegennahme und Verarbeitung der Daten im Rahmen der Meldepflicht gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die CoronavirusKrankheit 2019	§ 54 IfSG i. V. m. §§ 2 Abs. 1 und 11 IfSAG MV	ja	SM
55	Landkreise und kreisfreie Städte	Überwachung von Wasserversorgungsanlagen, Schwimm und Badebecken sowie Schwimm und Badeteichen	§ 54 TrinkwV (Überwachung durch das Gesundheitsamt) § 3 BadegewLVO MV (Überwachung)	ja	SM
56	Landkreise und kreisfreie Städte	Meldung von durchgeführten Kinderuntersuchungen	§ 15b Abs. 6 ÖGDG MV	ja	SM
57	Landkreise und kreisfreie Städte	kommunale Gesundheitsämter, Umsetzung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land MV (ÖGDG MV)	§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 ÖGDG MV	ja	SM
58	Landkreise und kreisfreie Städte	kommunale Gesundheitsämter, Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes im Land MV	§ 2 Abs. 11 Satz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz	ja	SM
59	Landkreise und kreisfreie Städte	kommunale Gesundheitsämter, Umsetzung des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs und Friedhofswesen im Land MV (BestattG MV)	§ 18 Abs.1 S. 1 und 2 BestattG MV	ja	SM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
60	Landkreise und kreisfreie Städte	kommunale Gesundheitsämter, Umsetzung des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs und Friedhofswesen im Land MV (BestattG MV)	§ 18 Abs. 3 Satz 1 BestattG MV	ja	SM
61	Landkreise und kreisfreie Städte	Umsetzung bodengebundener Rettungsdienst	§ 7 Absatz 2 RDG MV	ja	SM
62	Landkreise und kreisfreie Städte	Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen außerhalb der Medizin (gewerbliche Nutzung)	§ 6 NiSG	ja	SM
63	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Anzeige, Erlaubnis, Kontrolle zur Haltung giftiger Tiere und Verwendung giftiger Pflanzen	§ 2 ChemG ZustVO	ja	SM
64	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage zu § 1 Abs. 1 ChemG ZustVO	ja	SM
65	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilung der Fahrerkarte	§ 2 FPersGZust und KostLVO MV	ja	SM
66	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Aussetzen der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes für den nichtgewerblichen Bereich nach § 8a Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
67	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Einholen von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung für den nichtgewerblichen Bereich nach § 8a Absatz 5 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
68	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Prüfung der persönlichen Eignung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für den nichtgewerblichen Bereich nach § 8b des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
69	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Abnahme der Prüfung der Fachkunde zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
70	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Verlängerung der Fristen für das Erlöschen der Erlaubnis für den nichtgewerblichen Bereich nach § 11 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
71	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Entgegennahme der Anzeige für den Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 nach § 14 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
72	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilen von Lagergenehmigungen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel nach § 17 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
73	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilen von Lagergenehmigungen im nichtgewerblichen Bereich nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
74	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung verantwortlicher Personen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel und im nichtgewerblichen Bereich nach § 21 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
75	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
76	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Verlangen der Vorlage mitzuführender Erlaubnisurkunden in Verbindung mit § 28 des Sprengstoffgesetzes für den nichtgewerblichen Bereich nach § 23 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
77	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei Unfällen während des Umgangs und Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 im gewerblichen Bereich und in Verbindung mit § 28 des Sprengstoffgesetzes für den nichtgewerblichen Bereich nach § 26 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
78	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilen der Erlaubnis zum Umgang und Erwerb von explosionsgefährlichen Stoffen sowie für das Erteilen von Ausnahmen vom Alterserfordernis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
79	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 30 des Sprengstoffgesetzes und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Befugnisse nach § 31 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich und im gewerblichen Bereich für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
80	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Anordnungen nach § 32 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich und im gewerblichen Bereich für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
81	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Untersagen der Beschäftigung von verantwortlichen Personen ohne Befähigungsschein oder bei Vorliegen bestimmter Versagungsgründe nach § 33 des Sprengstoffgesetzes im gewerblichen Bereich für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
82	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 34 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
83	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung, Ungültigkeitserklärung sowie Veranlassung der Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger nach § 35 Absatz 2 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
84	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Einziehung von Gegenständen, soweit eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen wurde, nach § 43 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich und im gewerblichen Bereich für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
85	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel und im nichtgewerblichen Bereich nach § 48 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
86	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 24 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz von den Verboten des § 22 Absatz 1, des § 23 Absatz 1 für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 und des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
87	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Anordnen von Abbrennverboten im Einzelfall nach § 24 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
88	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Nichtanerkennung einer Prüfung nach § 29 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
89	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Abnahme der Prüfung nach § 30 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
90	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist für eine Wiederholungsprüfung nach § 31 Absatz 1 bis 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
91	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zulassung von Ausnahmen zur Teilnahmepflicht an fristgemäßen Wiederholungslehrgängen nach § 32 Absatz 5 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
92	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilen der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
93	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses nach § 36 Absatz 3 bis 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
94	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Überprüfung der Qualifikation für vorübergehende Dienstleistungen nach § 40a der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
95	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Vorlage und Entgegennahme des Verzeichnisses mit Belegen und Entgegennahme von Informationen nach § 41 Absatz 4, 5 und 5a der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
96	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilung von Ausnahmen zur Aufzeichnungspflicht nach § 44 Absatz 1 und 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
97	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich und für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM
98	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO MV	ja	SM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
99	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Ausgabe von Berechtigungsscheinen und Erhebungsbögen für die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführenden Untersuchungen	§ 4 ZuständigkeitsVOJugendarbeitsschutz und Mutterschutz	ja	SM
100	Landkreise, kreisfreie Städte	Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes	§ 1 UhVorschGAG MV	ja	SM
101	Landkreise, kreisfreie Städte	Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes	§ 3 UhVorschGAG MV i. V. m. § 20 Abs. 4 AufgZuordG MV	ja	SM
102	Landkreise und kreisfreie Städte	Träger der Sozialhilfe	§ 2 Abs. 2 AGSGB XII MV	nein Ausnahme: Aufgaben nach dem 4. Kapitel des SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung –	SM
104	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Kreisordnungsbehörde	§ 19 EQG MV	ja	SM
105	Landkreise und kreisfreie Städte	Eingliederungshilfeträger (EGHTräger)	§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Landesausführungsgesetz SGB IX (AGSGB IX MV)	nein	SM
107	Landkreise, kreisfreie Städte	Sozialhilfeträger (SHTräger)	§ 9 Abs. 1 Landesblindengeldgesetz (LBlGG MV)	ja	SM
109	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte	Untere Denkmalschutzbehörden	§ 3 Nr. 2 DSchG MV i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 2 DSchG MV	ja	WKM
110	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte	Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, soweit sie die Förderung der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebaus als Gemeinschaftsaufgabe betreffen und nicht unter § 37 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes fallen	Artikel 30 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994	ja	LM
111	Landkreise und kreisfreie Städte	Durchführung Wild und Jagdschadensverfahren	§ 28 Absatz 1 und 3 LJagdG MV	ja	LM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
112	Landkreise und kreisfreie Städte	untere Jagdbehörde für u. a. Erteilung des Jagdscheines, Bestätigung/ Festsetzung des Abschussplanes zuständig	§ 36 Absatz 1 und 3 LJagdG MV, Erteilung des Jagdscheines, Bestätigung/Festsetzung des Abschussplanes	ja	LM
113	Landkreise und kreisfreie Städte	untere Naturschutzbehörde für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Vorschriften	§ 6 NatSchAG MV	ja	LM
114	Landkreise und kreisfreie Städte	naturschutzfachliche Aufgaben in Naturschutzgebiete einschließlich Umsetzung der Managementpläne „Natura 2000“	§§ 5 und 23 AufgZuordG MV	ja	LM
115	Landkreise und kreisfreie Städte	Aufgabe des Vollzuges von § 44 Abs. 1 BNatSchG	§§ 6 und 23 AufgZuordG MV	ja	LM
116	Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	untere Abfallbehörden	§ 29 Abs. 3 AbfWG MV i. V. m. §§ 4 und 5 AbfZustVO MV	ja	LM
117	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	untere Bodenschutzbehörden	§ 13 Abs. 3, 4; § 14 Abs. 3 LBodSchG MV	ja	LM
119	Landkreise und kreisfreie Städte	Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des § 65 UVPG bei wasserbezogenen Vorhaben und des Landeswassergesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen als untere Wasserbehörden	§ 106 und § 107 Abs. 1 LWaG MV	ja	LM
123	Landräte	zuständige Behörde nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Bereich des öffentlichen Dienstes für die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Ämter und Zweckverbände	§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung – BBiZustLVO MV	ja	LM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
124	Landräte, Oberbürgermeister/Bürgermeister	zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 101 des Berufsbildungsgesetzes (in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung) und den §§ 117 und 118 der Handwerksordnung	§ 11 Abs. 1 Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung – BBiZustLVO MV	ja	WM
126	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Untersagung nach § 51 GewO	§ 4 GewRZustLVO MV	ja	WM
128	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (Kreisordnungsbehörden)	Aufgaben nach §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2, 9 S. 1, 11, 21 Abs. 1, 34 Abs. 3 GastG	§ 1 GastVO i. V. m. Anlage der VO	ja	WM
131	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Aufgabenwahrnehmung nach §§ 16 Abs. 3 S. 1, 117 und 118 HWO	§ 2 i. V. m. § 3 SchwArbOWiHw OZustG MV	ja	WM
133	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zuständigkeit für die Bewilligung und den Widerruf befristeter Ausnahmen im öffentlichen Interesse in Einzelfällen nach § 6 Abs. 4 ÖffZG	§ 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 und 3 ÖffZGZustVO MV	ja	WM
135	Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Untere Wasserverkehrsbehörde	§ 4 Abs. 1 WVHaSiG MV i. V. m. § 2 Abs. 1 WVVO MV	ja	WM
137	Landkreise und kreisfreie Städte	Erlaubnisbehörde nach § 3 Absatz 7 und Aufsichtsbehörde nach § 21a Absatz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes	§ 1 Abs. 1 S. 1 GüKZustLVO MV	ja	WM
138	Landkreise und kreisfreie Städte	Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne des § 21 Absatz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes	§ 1 Abs. 1 S. 2 GüKZustLVO MV	ja	WM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
139	Landkreise und kreisfreie Städte	Erteilung und Verlängerung von Gemeinschaftslizenzen nach Artikel 4 Absatz 2 und Fahrerbescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 2, deren Entzug nach Artikel 7 Absatz 2, die Überprüfung der Fahrerbescheinigungen nach Artikel 6 Absatz 2 sowie die Ahndung von Verstößen nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)	§ 1 Abs. 2 GüKZustLVO MV	ja	WM
140	Landkreise und kreisfreie Städte	Aberkennung der Zuverlässigkeit und Erklärung der Aberkennung gem. Artikel 6 Absatz 2 b) Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	§ 1 Abs. 3 a) GüKZustLVO MV	ja	WM
141	Landkreise und kreisfreie Städte	Registrierung der Anträge und Pflege der Daten im elektronischen einzelstaatlichen Register gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	§ 1 Abs. 3 b) GüKZustLVO MV	ja	WM
142	Landkreise und kreisfreie Städte	Kontrollen gem. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	§ 1 Abs. 3 c) GüKZustLVO MV	ja	WM
143	Landkreise und kreisfreie Städte	Aussetzung und Entzug gem. Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	§ 1 Abs. 3 d) GüKZustLVO MV	ja	WM
144	Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte	Erteilung von besonderen Fahrberechtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben	§ 1 Abs.1 FahrBZustLVO MV	ja	WM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
145	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 Absatz 1 der StraßenverkehrsZulassungsOrdnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 a) StVZustLVO MV	ja	WM
146	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Zuteilung von Prüfplaketten nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der StraßenverkehrsZulassungsOrdnung sowie Zuteilung von Prüfplaketten in Verbindung mit Plakettenträgern nach § 29 Absatz 2 Satz 3 der StraßenverkehrsZulassungsOrdnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 b) StVZustLVO MV	ja	WM
147	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Zuteilung von Prüfmarken nach den Vorschriften der Anlage IXb gemäß § 29 Absatz 2 Satz 5 der StraßenverkehrsZulassungsOrdnung sowie das Anbringen der SPSchilder nach den Vorschriften der Anlage IXb gemäß § 29 Absatz 2 Satz 6 der StraßenverkehrsZulassungsOrdnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 c) StVZustLVO MV	ja	WM
148	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Untersagung und Beschränkung des Betriebs eines Fahrzeuges nach § 29 Absatz 7 Satz 4 der StraßenverkehrsZulassungsOrdnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 d) StVZustLVO MV	ja	WM
149	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Anforderung und Entgegennahme des Untersuchungsberichtes und des Prüfprotokolls nach § 29 Absatz 10 der StraßenverkehrsZulassungsOrdnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 e) StVZustLVO MV	ja	WM
150	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Inaussichtstellen und die Anordnung des Führens eines Fahrtenbuches nach § 31a Absatz 1 der StraßenverkehrsZulassungsOrdnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 f) StVZustLVO MV	ja	WM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
151	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 der StraßenverkehrsZulassungsOrdnung, soweit sie auf durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr allgemein festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen beruhen	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 g) StVZustLVO MV	ja	WM
152	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Prüfung und Eintragung der Gleichwertigkeitsbescheinigung in die Zulassungsbescheinigung nach Nummer 15 der Anlage XXII zur StraßenverkehrsZulassungsOrdnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 h) StVZustLVO MV	ja	WM
153	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Anordnung von Übermittlungssperren nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes und § 43 Absatz 1 Satz 1 der FahrzeugZulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 i) StVZustLVO MV	ja	WM
154	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Zustimmung zur Behandlung von Anträgen in einem anderen Land nach § 46 Absatz 2 Satz 4 der FahrzeugZulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 j) StVZustLVO MV	ja	WM
155	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der FahrzeugZulassungsverordnung bezüglich der Zulassung von Fahrzeugen nach § 3 der FahrzeugZulassungsverordnung, mit Ausnahme der Zulassung von Erprobungsfahrzeugen	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 k) aa) StVZustLVO MV	ja	WM
156	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der FahrzeugZulassungsverordnung bezüglich der Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen nach § 10 der FahrzeugZulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 k) bb) StVZustLVO MV	ja	WM

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort
157	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der FahrzeugZulassungsverordnung bezüglich des Verbotes, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen im Sinne des § 10 Absatz 12 der FahrzeugZulassungsverordnung auszuführen	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 k) cc) StVZustLVO MV	ja	WM
158	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der FahrzeugZulassungsverordnung bezüglich Fahrten mit roten Kennzeichen nach § 16 der FahrzeugZulassungsverordnung oder mit Kurzzeitkennzeichen nach § 16a der FahrzeugZulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 k) dd) StVZustLVO MV	ja	WM
159	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	autorisierte Abfrage der Daten für die internetbasierte Wiederzulassung bei der Datenbank nach Nummer 11 der Anlage 8b zu § 15i Absatz 3 der FahrzeugZulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 l) StVZustLVO MV	ja	WM
160	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Erteilung von Einzelgenehmigungen nach § 2 Absatz 2 der EGFahrzeuggenehmigungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 m) StVZustLVO MV	ja	WM
161	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Überwachung des Vorgangs des Transports gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz durch die zuständigen Behörden auf der Straße und den Schienenstrecken der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	§ 4 Abs. 1 GGZustLVO MV	ja	WM
163	Landkreise und kreisfreie Städte	Aufgaben nach dem Wasserverkehrs und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG MV	§ 11 Absatz 2 WVHaSiG MV	ja	WM